

Merkblatt Kenntlichmachung von Zusatzstoffen

Bei lose abgegebenen Lebensmitteln gelten die Kenntlichmachungsbestimmungen für Zusatzstoffe des § 9 der Zusatzstoff- Zulassungsverordnung (ZZuIV), der Verordnung über Lebensmittelzusatzstoffe (EG) Nr. 1333/2008 sowie der Rückstands-Höchstmengenverordnung in der jeweils aktuellen Fassung.

Bei **loser Abgabe** (z. B. Theke, Imbiss) kann die Angabe in verkürzter Form

- I. auf einem **Schild** vor oder neben der betreffenden Ware vorgenommen werden oder
- II. die Angabe kann in einem für den Verbraucher unmittelbar zugänglichen **Aushang** oder einer **schriftlichen Auszeichnung** erfolgen, wenn hierauf bei dem Lebensmittel oder in einem Aushang hingewiesen wird.
- III. Bei der Abgabe von Lebensmitteln in Gaststätten und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung muss die Angabe auf den Karten oder Preisverzeichnissen in verkürzter Form (z.B. mit Farbstoff, mit Konservierungsstoff) in Verbindung mit dem jeweiligen Lebensmittel vorgenommen werden. Die Angabe kann jedoch auch in einer Fußnote erfolgen, wenn bei dem jeweiligen Lebensmittel hierauf hingewiesen wird.
- IV. Süßstoffe müssen in der Speisekarte oder Aushang/Schild unmittelbar in Verbindung mit dem Lebensmittel/Gericht durch die Worte „mit Süßungsmittel“ kenntlich gemacht werden.

I. Kennzeichnung auf einem Schild vor / neben der Ware

Art des Zusatzstoffes (Klassenname) E-Nummer	KENNTLICHMACHUNG	Beispiele für Zutaten, die diese Zusatzstoffe enthalten können
Farbstoffe (Farbstoff) E 100 - E 180 (dazu gehören auch Beta-Carotin und Riboflavin)	„mit Farbstoff“	Getränke, Süßwaren, Desserts, Lachser- satz, Belegkirschen, Tortenguss
E 102 – Tartrazin E 104 – Chinolingelb E 110 – Gelborange S E 122 – Azorubin E 124 – Cochenillerot A E 129 – Allurarot AC	Zusätzlich bei diesen Farbstoffen: „Bezeichnung der E-Nummer des Farb- stoffs/der Farbstoffe“: Kann Aktivität und Aufmerksam- keit bei Kindern beeinträch- tigen.	Lachserersatz, Götterspeise, Cocktailkir- schen, Chorizo
Konservierungsstoffe (Konservierungsstoffe) E 200 - E 219, E 230 - E 235, E 239 E 249 - E 252, E 280 - E 285, E 1105	„mit Konservierungsstoff“ oder „konserviert“	Gurken, Ketchup, Majonäse, Käse, Fein- kostsalate,
bei Fleischerzeugnissen mit ausschließ- licher Verwendung von E 249-E252 ersatzweise auch	„mit Nitritpökelsalz“, „mit Nitrat“ oder „mit Nitritpö- kelsalz und Nitrat“	Wurstwaren, Schinken
Antioxidationsmittel (Antioxidationsmittel) E 300 - E 321	„mit Antioxidations- mittel“	verarbeitete Nüsse, Brühwurst, Schinken, Trockensuppen
Geschmacksverstärker (Geschmacksverstärker) E 620 - E 635	„mit Geschmacks- verstärker“	Gewürzmischungen, Aromazubereitun- gen, Fleischerzeugnisse
Schwefeldioxid/Sulfite (kein Klassenname) E 220 - E 228 (mehr als 10 mg pro kg)	„geschwefelt“	Trockenobst, Rosinen, Kartoffelerzeug- nisse
Eisensalze (kein Klassenname) E 579, E 585	„geschwärzt“	schwarze Oliven

Stoffe zur Oberflächenbehandlung (Überzugsmittel) E 901 – E 904, E 912, E 914	„gewachst“	Citrusfrüchte, Melonen, Äpfel, Birnen
Süßstoffe (Süßstoffe) E 950 - E 952, E 954, E 957, E 959, E 960 Zuckeraustauschstoffen (kein Klassenname) E 420, E 421, E 953, E 965 - E 968	„mit Süßungsmittel(n)“ Bei Aspartam (E 951) zusätzlich: „enthält eine Phenylalaninquelle“	brennwertverminderte Lebensmittel, Süßungsmittel für Diabetikerbackwaren, Feinkostsalate
zusätzlich bei >100g/kg Anteil Zuckeraustauschstoff	„kann bei übermäßigem Verzehr abführend wirken“	brennwertverminderte Lebensmittel, Süßungsmittel für Diabetikerbackwaren
Phosphate (Stabilisator) E 338 bis 341, E 450 - E 452	„mit Phosphat“	Brühwürste, Kochschinken, Anmerkung: Eine Kenntlichmachung ist nur bei Verwendung in Fleischerzeugnissen vorgeschrieben.
Thiabendazol	„konserviert mit Thiabendazol“	Zitrusfrüchte

II. Angabe in Form eines ausliegenden Ordners oder Aushanges.

In diesem Fall müssen **alle bei dem Lebensmittel verwendeten Zusatzstoffe** unter Angabe Ihrer Klasse und Verkehrsbezeichnung angegeben werden.

Hinweis:

Dieses Merkblatt enthält keine Informationen, welche Zusatzstoffe bei der Herstellung welcher Lebensmittel zugelassen sind sowie keine Erläuterungen wie Zusatzstoffe auf vorverpackten Lebensmitteln zu kennzeichnen sind.

Stand: September 2015

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte an die oben angegebene Anschrift. Die geltenden rechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.